Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 6126.) Gesetz, betreffend die Uebersendung von Geld und geldwerthen Papieren aus den Depositorien an die Empfänger durch die Post. Vom 8. Juli 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Geld und geldwerthe Papiere können fortan den Empfängern aus den gerichtlichen Depositorien durch die Post übersandt werden.

Uebersteigt deren Betrag funfzig Thaler, so darf diese Uebersendung nur geschehen, wenn sie von den Empfängern entweder mündlich vor einem Richter zu Protokoll, oder in einem von ihnen unter Beifügung des Standes oder Karakters mit Vor- und Zunamen unterzeichneten und von einem Notar beglaubigten schriftlichen Antrage verlangt ist.

Der Postschein genügt für das Depositorium als Rechnungsbelag.

§. 2.

An Empfänger, welche am Orte des Gerichts wohnen, finden Uebersendungen durch die Postanstalten (§. 1.) nur insofern statt, als für den betreffenden Ort diese Uebersendungsweise durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister genehmigt worden ist.

§. 3.

Die Beglaubigung durch den Notar (§. 1.) geschieht mit dem Worte: „beglaubigt", unter Beifügung des Ortes, Datums, der Unterschrift des Notars und Beidrückung des Amtssiegels.

Der Eintragung in das Notariatsregister bedarf es nicht.

§. 4.

Der beglaubigende Notar ist für die erforderliche Prüfung der Identität und

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juli 1865.

und Dispositionsfähigkeit des Erklärenden, sowie der Richtigkeit der Unterschrift desselben verantwortlich.

§. 5.

An Gebühren für diese Beglaubigung sind von dem Notar zu erheben: bei Beträgen bis 500 Rthlr. einschließlich — 15 Sgr., bei Beträgen über 500 Rthlr. — 1 Rthlr.

Für das gerichtliche Protokoll (§. 1.) kommen Kosten nicht in Ansatz; auch sind alle Anträge, Verhandlungen und Beglaubigungen (§§. 1. 3. 4.) stempelfrei.

§. 6.

In den Hohenzollernschen Landen genügt die Beglaubigung des Antrages (§. 1.) nach Maaßgabe des §. 3. Alinea 1. und §. 4. durch einen der dortigen Ortsvorsteher, welche die für Beglaubigungen überhaupt dort geltenden Gebühren dafür zu erhalten haben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Carlsbad, den 8. Juli 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6127.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. Mai 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Nachdem von den Kreisständen des Königsberger Landkreises, im gleichnamigen Regierungsbezirk, auf dem Kreistage vom 17. Dezember 1864. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

30,000	Thaler	à	1000 Thaler,
30,000	=	à	500 =
30,000	=	à	100 =
5,000	=	à	50 =
5,000	=	à	25 =
= 100,000	Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre 1866. ab mit wenigstens jährlich 10,000 Thalern zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des Königsberger Landkreises

Litt ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm ...., bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 17. Dezember 1864. wegen Aufnahme einer Schuld von 100,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Bau der Chausseen von Schmeckenkrug nach Schaaken und vom Wangen-Görker Kreuzwege nach Neuendorf Namens des Kreises Königsberg durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Thalern geschieht vom Jahre 1866. ab. allmälig innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren mit jährlich wenigstens 10,000 Thalern, welche vom Kreise aufgebracht werden.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1866. ab im Monate Februar jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in den vier Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Provinz Preußen, in der zu Königsberg erscheinenden Ostpreußischen Zeitung, im Kreisblatt des Königsberger Landkreises, sowie im Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Königsberg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Königsberg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Königsberg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Königsberg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Bau der Chausseen von Schmeckenkrug nach Schaaken und vom Wangen-Görker Kreuzwege nach Neuendorf im Königsberger Landkreise.

 Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Königsberger Landkreises

Littr. ...... № ..... über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis ..... resp. vom ..ten .... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern ...... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Königsberg.

Königsberg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Bau der Chausseen von Schmeckenkrug nach Schaaken und vom Wangen-Görker Kreuzwege nach Neuendorf im Königsberger Landkreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Königsberger Landkreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt, sofern nicht rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben ist, gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Königsberger Landkreises Littr. ...... № ..... über .... Thaler à ..... Prozent Zinsen, die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Königsberg.

Königsberg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Bau der Chausseen von Schmeckenkrug nach Schaaken und vom Wangen-Görker Kreuzwege nach Neuendorf im Königsberger Landkreise.

(Nr. 6128.) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 18,000 Thalern. Vom 31. Mai 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Greifswalder Kreises auf dem Kreistage vom 15. März 1865. beschlossen worden, die zur Ausführung des Chausseebaues von Schwemmort nach Murchin über den Betrag des auf Grund Unseres landesherrlichen Privilegiums vom 21. März 1864. (Gesetz-Samml. S. 199.) aufgenommenen Anlehens noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 18,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung einer zweiten Serie von Obligationen zum Betrage von 18,000 Thalern, in Buchstaben: achtzehn Tausend Thalern, welche in Apoints von 200 Thalern und von 100 Thalern nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1868. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des ganzen Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

 Pro-

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stralsund.

Obligation

des Greifswalder Kreises II. Emission

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 15. März 1865. wegen Aufnahme einer ferneren Schuld von 18,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Greifswalder Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von achtzehn Tausend Thalern geschieht vom Jahre 1868. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des ganzen Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1868. ab in dem Monate Juni jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stralsund, sowie in der zu Stettin und Stralsund erscheinenden Stralsunder, resp. Norddeutschen Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 2. Juli, von heute an gerechnet, mit vier und einem halben Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei

bei der Kreis-Kommunalkasse in Greifswald, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Jahres der Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt erst nach Verlauf von sechs halbjährigen Zinsterminen und die Amortisation erst nach Verlauf von zwei weiteren halbjährigen Zinsterminen bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Greifswald, wenn bis dahin die zur Kreis-Obligation gehörigen Zinskupons für diese Termine nicht zur Einlösung gelangt sind.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres .... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Greifswald gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Greifswald, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Greifswalder Kreise.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stralsund.

Erster bis..... Zins-Kupon ..te Serie

zu der

Kreis-Obligation des Greifswalder Kreises II. Emission

Littr. ..... № ..... über ...... Thaler ...... zu vier und einem halben Prozent Zinsen über .... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Greifswald.

Greifswald, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Greifswalder Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben wird.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stralsund.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Greifswalder Kreises II. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Greifswalder Kreises II. Emission Littr. ..... № ..... über .... Thaler à vier und einem halben Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Greifswald, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation kein Widerspruch erhoben ist.

Greifswald, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Greifswalder Kreise.

(Nr. 6129.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Alme-Straße, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, an die Gemeinde Hemmern.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Alme-Straße, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Hemmern zum Bau der Straße innerhalb des Kreises Lippstadt das Expropriationsrecht für die zu dieser Chausseestrecke erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Gemeinde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 14. Juni 1865.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6130.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Burg, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 90,000 Thalern. Vom 20. Juni 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Burg im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zur Errichtung einer städtischen Gasanstalt eine Anleihe von 90,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadtobligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von neunzig Tausend Thalern Burgscher Stadtobligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 900 Apoints und zwar zu je 100 Rthlr. auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, vom 1. Januar 1868. ab nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung mit mindestens zwei Prozent der Kapitalschuld, unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen und des künftigen Reinertrages der Gasanstalt, soweit solcher die planmäßigen Zins- und Tilgungsbeträge etwa übersteigt, alljährlich zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Juni 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Burgsche Stadtobligation

(Stadtwappen)

Littr. ..... № .....

über

100 Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom .... zur Aufnahme einer Anleihe von 90,000 Rthlrn. zum Zwecke der Errichtung einer städtischen Gasanstalt ermächtigt, bekennt sich der unterzeichnete Magistrat Namens der Stadt Burg durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von Einhundert Thalern Preußisch Kurant, welcher Betrag an die Stadt gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 90,000 Rthlrn. geschieht vom 1. Januar 1868. ab allmälig in Gemäßheit des festgestellten Tilgungsplans aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens zwei Prozent jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, auch verpflichtet sich die Stadtgemeinde Burg, zur Tilgung des Anleihekapitals noch die Ueberschüsse, welche die Erträge der Gasanstalt über die Betriebsausgaben und die planmäßigen Verzinsungs- und Tilgungsbeträge etwa gewähren werden, zu verwenden.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt in dem Monate Juni jedes der Einlösung vorhergehenden Jahres und beginnt im Juni 1867. Die Stadtgemeinde behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine, also in den Monaten Juli, Oktober und Dezember im öffentlichen Anzeiger des Königlich Preußischen Staats-Anzeigers, im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg und im Burgschen Lokalblatte. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so wird von dem Magistrate mit Genehmigung der Königlichen Regierung ein anderes substituirt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in Preußisch Kurant verzinset.

Die

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kämmereikasse zu Burg in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener und vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach den auf die Staatsschuldscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 12. mit nachstehenden näheren Bestimmungen:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate zu Burg gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügung des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Magdeburg statt;

b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Burg;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen geschehen durch diejenigen Blätter, durch welche die ausgeloosten Obligationen bekannt gemacht werden;

d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine treten vier und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins tritt der fünfte.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei uns anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind Zinskupons für die nächsten fünf Jahre ausgegeben. Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kämmereikasse der Stadt Burg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Burg mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift und Siegel ertheilt.

Burg, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat der Stadt Burg.

Eingetragen im Kontobuch Fol. ..... № .....

Hierzu sind Kupons Serie I. № 1. bis 10. nebst Talon ausgereicht.

Der Kassen-Kurator. Kämmereikassen-Rendant.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Zins-Kupon (Serie .....)

über 2 Thaler 15 Silbergroschen

zu der

Burgschen Stadtobligation

Litt. ..... № .....

über

100 Thaler zu fünf Prozent Zinsen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe vom ..ten .... ab die Zinsen der vorbenannten Stadtobligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit zwei Thaler funfzehn Silbergroschen bei der Kämmereikasse zu Burg.

Burg, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Talon

zur

Burgschen Stadtobligation.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen Rückgabe desselben zu der Burgschen Stadtobligation

Litt. ..... № .....

über Einhundert Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre vom ..ten ..... 18.. bis zum ..ten ..... 18.. bei der Kämmereikasse zu Burg, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Burg, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

(Nr. 6131.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1865., betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Grube Meinertzhagen-Bleiberg bis zum Bahnhofe der Düren-Euskirchener Eisenbahn bei Mechernich.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 16. Juni d. J. zu der von dem Mechernicher Bergwerks-Aktienverein zu Mechernich an der Düren-Euskirchener Strecke der Rheinischen Eisenbahn beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer Eisenbahn von der Grube Meinertzhagen-Bleiberg bis zum Bahnhofe bei Mechernich, sowie zu dem Anschlusse an die dort vorhandene Bahn nach Maaßgabe des Mir vorgelegten Plans hierdurch Meine Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die neue Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der neuen Bahn selbst gegen zu vereinbarende, event. von Ihnen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf das Unternehmen Anwendung finden sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 20. Juni 1865.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).